

Förderrichtlinie Klimaschutz „Wir fürs Klima! Bonus“ Stadt Bietigheim-Bissingen

Inhalt

1. Zweck der Förderung – Warum wird gefördert?.....	2
2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?.....	2
2.1. Übersicht der Maßnahmen	2
2.2. Maßnahmen im Detail	3
I. Stromerzeugung.....	3
Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)	3
Installation einer Schuko-Steckdose für den Anschluss eines Streckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) ..	4
II. Stromspeicherung	5
Anschaffung eines Strom-Batteriespeichers	5
Anschaffung einer Photovoltaik-Thermie-Anlage (PVT-Anlage).....	6
IV. Warmwasserbereitung	7
Anschaffung einer Warmwasserwärmepumpe	7
V. Warmwasserbereitung	8
Installation eines elektrischen Heizstabes zur Wassererwärmung durch Strom der eigenen PV Anlage.....	8
3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?	9
4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?	10
5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?	10
6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?	10
7. Inkrafttreten	11
8. Datenschutz.....	11
9. Quellenverweis	12

1. Zweck der Förderung – Warum wird gefördert?

Klimaschutz

Zur Erreichung der Klimaneutralität muss möglichst viel erneuerbare Energien erzeugt werden. Der Umstieg zur klimafreundlichen Strom- und Wärmeerzeugung muss dabei schneller erfolgen als bisher. Dazu braucht es zusätzlicher Anreize bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die im folgenden definierten Fördermaßnahmen sollen diese Anreize schaffen.

Im Gemeinderat wird diese Aktivität durch Anträge der Fraktionen der CDU, SPD, GAL und durch den Einwohnerantrag der Bürgerinitiative Bietigheim-Bissingen klimaneutral "1000 Balkonkraftwerke für ein klimaneutrales Bietigheim-Bissingen" unterstützt.

2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?

2.1. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahme „Klimaschutz“	Förderhöhe	Max. Förderhöhe
I. Stromerzeugung		
Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk)*	-	200 €
Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)*	-	50 €
II. Stromspeicherung		
Anschaffung eines Strom-Batteriespeichers für PV Solarenergie	100 €/kWh	1.000 €
III. Stromerzeugung und Warmwasserbereitung		
Anschaffung einer Photovoltaik-Thermie (PVT)-Anlage	200 €/kWp	2.000 €
IV. Warmwasserbereitung		
Anschaffung einer Warmwasserwärmepumpe	20% des Anschaffungspreises	1.000 €
V. Wassererwärmung mittels eines elektrischen Heizstabes		
Anschaffung und Installation eines elektrischen Heizstabes zur Wassererwärmung durch elektrischen Strom der eigenen PV Anlage	20% des Anschaffungspreises	600,-€

*Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Haushalte mit Familienpass Bietigheim-Bissingen.

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

Ausgenommen ist die Maßnahme „Installation eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk)“ und „Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)“. Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

2.2. Maßnahmen im Detail

I. Stromerzeugung

Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)

Was wird gefördert?

Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) je Haushalt für Inhaber des Familienpasses Bietigheim-Bissingen.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Maßnahme „Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf das Rechnungsdatum nicht älter als 2 Monate sein.

- Gefördert wird ein Steckersolargerät (Balkonkraftwerk) mit einer maximalen Modulleistung von 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von maximal 800 W pro Wohneinheit, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Die gültigen Netzanschlussbedingungen sind einzuhalten.
- Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) über mindestens fünf Jahre in der entsprechenden Wohneinheit. Eine Nutzung außerhalb dieser Wohneinheit ist nicht zulässig.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt für Haushalte mit dem Familienpass Bietigheim-Bissingen bis zu 200 Euro pro Wohneinheit.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopie der Vorder- und Rückseite des Familienpasses
2. Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Antragstellers/ Antragstellerin. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss dieselbe Person sein auf die der Familienpass der Stadt Bietigheim-Bissingen ausgestellt ist.
3. Angabe des Installationsortes
4. Bestätigungs-Nachweis über die ordnungsgemäße und sichere Installation durch einen Fachbetrieb **oder** Selbsterklärung über den fachgerechten Aufbau und Installation des Steckersolargerätes.
5. Kopie der Registrierung im Marktstammdatenregister des Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) mit Status „In Betrieb“
6. Kopie der Rechnung für das Steckersolargerät (Balkonkraftwerk), aus der die Leistung des Wechselrichters ersichtlich ist und Preise pro Position aufgeführt sind
7. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
8. Foto des installierten Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)
9. Bei Mieter / Mieterinnen eine Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin, dass der Einbau der Anlage erlaubt ist bzw. Eigenbestätigung, dass die Erlaubnis des Eigentümers / der Eigentümerin erteilt wurde

Wichtiger Hinweis:

Die Maßnahmen „**Installation eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)**“ und „**Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)**“ bedürfen keiner vorherigen Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

Installation einer Schuko-Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation einer Schuko-Steckdose (falls solch eine noch nicht vorhanden ist) für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes) pro Wohneinheit bei Familien mit Familienpass Bietigheim-Bissingen.

Hinweis: Diese Förderung entfällt, falls bereits eine Schuko-Steckdose auf dem Balkon vorhanden ist.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Die Maßnahme „Installation einer Schuko-Steckdose“ bedarf keiner Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Auszahlungsantragstellung darf das Rechnungsdatum nicht älter als 2 Monate sein.

- Gefördert wird die Installation einer Schuko-Steckdose auf dem Balkon pro Wohneinheit, wenn alle anzuwendenden VDE-Normen erfüllt werden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt für Haushalte mit dem Familienpass Bietigheim-Bissingen bis zu 50 Euro pro Wohneinheit.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopie der Vorder- und Rückseite des Familienpasses
2. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss dieselbe Person sein auf die der Familienpass der Stadt Bietigheim-Bissingen ausgestellt ist.
3. Angabe des Installationsortes
4. Bescheinigung eines Fachunternehmens über die ordnungsgemäße und sichere Installation
5. Kopie der Rechnung mit Preisen pro Position, aus der der Einbauort ersichtlich ist und, dass die Installation der Schuko-Steckdose zum Zweck des Anschlusses eines Steckersolargerätes auf dem Balkon installiert wurde
6. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
7. Bei Mieter / Mieterinnen eine Einverständniserklärung des Eigentümers / der Eigentümerin, dass der Einbau der Anlage erlaubt ist bzw. Eigenbestätigung, dass die Erlaubnis des Eigentümers / der Eigentümerin erteilt wurde
8. Foto der installierten Balkonsteckdose für Anschluss des Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)

Wichtiger Hinweis:

Die Maßnahmen „Installation eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk)“ und **„Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerk)“** bedürfen keiner vorherigen Bewilligung. Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

II. Stromspeicherung

Anschaffung eines Strom-Batteriespeichers

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation und Erweiterung von stationären Strom-Batteriespeichersystemen (Blei-Akkus sind von der Förderung ausgenommen) in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden Photovoltaik-Anlagen.

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

Gefördert wird die Neuinstallation und Erweiterung zwecks Kapazitätserhöhung eines Strom-Batteriespeichers zum Speichern des elektrischen Stromes welcher durch eine angeschlossene PV-Anlage (Photovoltaik-Anlage) erzeugt wird in Wohn- bzw. Vereinsgebäuden. Für jede PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Strom-Batteriespeichersysteme auf ein Strom-Batteriespeichersystem begrenzt.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 100 Euro/kWh Strom-Batteriespeicherkapazität, jedoch maximal 1.000 Euro pro Strom-Batteriespeicher und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eigentumsnachweis durch Grundsteuerbescheid, Kaufvertrag oder ähnliche (nicht älter als 3 Jahre)
 2. Bei gemeinnützigen Vereinen ist eine Kopie folgender Unterlagen einzureichen:
 - a. Aktuelle Vereinssatzung, aus der ersichtlich ist, dass die Antragstellende Person zur Antragstellung berechtigt ist
 - b. Eintragung im Vereinsregister
 3. Miteigentümer- bzw. Vermieter Einverständniserklärung, dass das Vorhaben genehmigt wird
 4. Ein auf den/die Antragsteller:in ausgestelltes Angebot für einen Strom-Batteriespeicher, aus dem die Stromspeicherkapazität in kWh und, dass es sich **nicht** um einen Blei-Akku handelt, ersichtlich ist
 5. Ein Angebot über die geplante Installation einer neuen PV-Anlage
- ODER**
5. bei bestehenden PV-Anlagen eine Kopie der PV Anlage Registrierung im Marktstammdatenregister mit Status „In Betrieb“

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Rechnungskopie für das Strom-Batteriespeichersystem aus der die installierte Kapazität in kWh und Zellentechnologie des Stromspeichers ersichtlich ist
2. Kopie eines Zahlungsnachweises in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
3. Kopie der Registrierung der PV-Anlage und des Strom-Batteriespeichers im Marktstammdatenregister mit Status „In Betrieb“
4. Foto des installierten Strom-Batteriespeichers

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

III. Stromerzeugung und Warmwasserbereitung

Anschaffung einer Photovoltaik-Thermie-Anlage (PVT-Anlage)

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von Hybrid-Modulen mit Photovoltaik- und Solarthermie-Modulen (sog. PVT-Module) für Wohn- und Vereinsgebäude. Die PVT-Module werden sowohl an der Fassade als auch auf dem Dach eines Wohn- bzw. Vereinsgebäude gefördert. Alternativ können die PVT-Module auch auf einem Nebengebäude installiert werden (bspw. Carport, Garage,).

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 200 Euro/kWp, jedoch maximal 2.000 Euro pro PVT-Anlage und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

1. Eigentumsnachweis durch Grundsteuerbescheid, Kaufvertrag oder ähnliche (nicht älter als 3 Jahre)
2. Bei gemeinnützigen Vereinen ist eine Kopie folgender Unterlagen einzureichen:
 - a. Aktuelle Vereinssatzung, aus der ersichtlich ist, dass die Antragstellende Person zur Antragstellung berechtigt ist
 - b. Eintragung im Vereinsregister
3. Miteigentümer- bzw. Vermieter Einverständniserklärung, dass das Vorhaben genehmigt wird
4. Ein auf den/die Antragsteller:in ausgestelltes Angebot zum Kauf und Installation einer Photovoltaik-Thermie-Anlage (PVT-Anlage), aus dem die installierte Leistung für Strom in kWp und Wärme in kW ersichtlich ist.
5. Eine Bestätigung des Antragsstellers, dass er keine Verpflichtung nach GEG (GebäudeEnergieGesetz) bzw. EWärmeG (Erneuerbare-Wärme-Gesetz) hat, also Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchführen muss

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Rechnungskopie über die Lieferung und Installation einer PVT-Anlage ausgestellt auf den / die Antragsteller:in
2. Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
3. Kopie der Registrierung der PVT-Anlage im Marktstammdatenregister mit Status „In Betrieb“
4. Foto der installierten PVT-Anlage

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

IV. Warmwasserbereitung

Anschaffung einer Warmwasserwärmepumpe

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von Warmwasserwärmepumpen für Wohn- und Vereinsgebäude die innerhalb eines Wohngebäudes oder auf dem Gebäudegrundstück installiert sind.

Definition:

Eine Warmwasserwärmepumpe, auch Wärmepumpenboiler oder -speicher genannt, ist ein Wasserspeicher mit integrierter Luft/Wasser-Wärmepumpe zur Wassererwärmung. Hierfür wird anstelle eines Boilers, Durchlauferhitzers oder einer Kombi-Therme ein Kompaktgerät mit integriertem Warmwasserspeicher und einer kleinen Luftwärmepumpe installiert. Die Wärmepumpe erhitzt den Warmwasserspeicher, indem sie der Luft des Aufstellraumes Wärme entzieht. Sie gewinnt die Energie zur Wassererwärmung aus der Umgebungsluft.

Warmwasser- oder Brauchwasserwärmepumpen dienen ausschließlich der Warmwasserbereitung. **Das Haus wird damit nicht beheizt.** Stattdessen ergänzen sie als hybride Technologie das bestehende Heizsystem. Warmwasseraufbereitung und die Beheizung des Gebäudes werden clever getrennt.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 20% des Anschaffungspreises der Warmwasserwärmepumpe inklusive Installation, jedoch maximal 1.000 Euro je Warmwasserwärmepumpe und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

1. Eigentumsnachweis durch Grundsteuerbescheid, Kaufvertrag oder ähnliche (nicht älter als 3 Jahre)
2. Bei gemeinnützigen Vereinen ist eine Kopie folgender Unterlagen einzureichen:
 - a. Aktuelle Vereinssatzung, aus der ersichtlich ist, dass die Antragstellende Person zur Antragstellung berechtigt ist
 - b. Eintragung im Vereinsregister
3. Miteigentümer- bzw. Vermieter Einverständniserklärung, dass das Vorhaben genehmigt wird
4. Ein auf den/die Antragsteller:in ausgestelltes Angebot für eine Warmwasserwärmepumpe aus dem ersichtlich ist, dass es sich um eine „Warmwasserwärmepumpe zur Trinkwassererwärmung“ handelt und **nicht** eine Gebäudeheizungsanlage

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Rechnungskopie für die Lieferung und Installation einer Warmwasserwärmepumpe ausgestellt auf den / die Antragsteller:in
2. Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Anlage
3. Foto der installierten Warmwasserwärmepumpe

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

V. Warmwasserbereitung

Installation eines elektrischen Heizstabes zur Wassererwärmung durch Strom der eigenen PV Anlage

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von Heizstäben zwecks Wassererwärmung für Wohn- und Vereinsgebäude die innerhalb einer Gebäudeheizungsanlage oder Warmwasserspeichers installiert sind und die durch den elektrischen Strom der eigenen PV Anlage betrieben werden.

Definition: Ein elektrischer Heizstab ist in einem Wasserspeicher oder einer Heizungsanlage zwecks Wassererwärmung installiert. Der elektrische Heizstab wird mit dem Strom aus einer PV Anlage durch die so genannte „PV Überschuss Erwärmung“ betrieben, wenn die PV Anlage elektrischen Strom produziert.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 20% des Anschaffungspreises des elektrischen Heizstabes inklusive der für den Betrieb des Heizstabes notwendige Heizungs- und Elektro Installation, jedoch maximal 600 Euro je Heizungsanlage bzw. Wasserspeicher und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

Welcher Nachweis ist dem Antrag beizufügen?

1. Eigentumsnachweis durch Grundsteuerbescheid, Kaufvertrag oder ähnliche (nicht älter als 3 Jahre)
2. Bei gemeinnützigen Vereinen ist eine Kopie folgender Unterlagen einzureichen:
 - a. Aktuelle Vereinssatzung, aus der ersichtlich ist, dass die Antragstellende Person zur Antragstellung berechtigt ist
 - b. Eintragung im Vereinsregister
3. Miteigentümer- bzw. Vermieter Einverständniserklärung, dass das Vorhaben genehmigt wird
4. Ein auf den / die Antragsteller:in ausgestelltes Angebot für den Kauf und Installation eines elektrischen Heizstabes zwecks Wassererwärmung in einer Heizung oder einem Wasserspeicher und Stromspeisung aus einer PV Anlage.
5. Nachweis einer entweder
 - a. bestehenden PV Anlage mittels Kopie der Eintragung im Marktstammdatenregister

ODER

- a. geplanten PV Anlage mittels Kopie eines aktuellen Angebots

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Rechnungskopie vom:
 - a. **Heizungsinstallateur** über die Lieferung und Installation eines elektrischen Heizstabes mit „PV Überschuss Erwärmung“
 - b. **Elektroinstallateur** über die Lieferung und Installation der Elektro- und Regeltechnik für den Betrieb des Heizstabes in Verbindung mit einer PV Anlage

ODER

1. Gesamtrechnungskopie eines **Installationsbetriebes** über die Lieferung und Installation eines elektrischen Heizstab mit „PV Überschuss Erwärmung“ und der dazugehörigen Elektro- und Regeltechnik-Anlage für den Betrieb des Heizstabes in Verbindung mit einer PV Anlage
2. Zahlungsnachweis (Heizungsbauer und Elektriker) in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Rechnungsbezahlung
3. Kopie der Registrierung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister mit Status „In Betrieb“

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung. (siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?

Bei der Beantragung von Fördermitteln der aufgeführten förderfähigen Maßnahmen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als bereits begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

Ausgenommen sind die Maßnahmen „Anschaffung eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)“ und „Installation einer Steckdose für den Anschluss eines Steckersolargerätes (Balkonkraftwerkes)“. **Diese Maßnahmen bedürfen keiner Bewilligung.** Es kann direkt die Auszahlung beantragt werden.

- Mit Ausnahme bei Steckersolargeräten, bei denen eine Selbsterklärung genügt, müssen Leistungen von Fachbetrieben ausgeführt werden damit sie förderungswürdig sind und entsprechend dieser Förderrichtlinie gefördert werden können.
- Eigenleistungen (Arbeitszeit) werden nicht gefördert. Unter Eigenleistungen sind Leistungen zu verstehen, die durch die antragstellende Person oder eine sonstige Person, die die Leistung unentgeltlich oder zu einem Preis i. H. v. weniger als 50 % der marktüblichen Gesamt-Leistung erbringt, durchgeführt werden; insbesondere das Zusammenbauen von einzelnen Komponenten im Sinne des 1. Halbsatzes zählt als Eigenleistung und ist folglich von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die jeweiligen Maßnahmen entfallen.
- Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein und die aktuellen in Deutschland gültigen Normen erfüllen.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.
- Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen.
- Die antragstellende Person hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen sie sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Gefördert werden nur über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Maßnahmen.
- Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.
- Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung.
- Bei der anteilmäßigen Ermittlung der Förderhöhe werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt.
- Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Bietigheim-Bissingen nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Bietigheim-Bissingen abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- Unrechtmäßig erhaltene Fördergelder werden zurückgefordert.
- Die Stadt Bietigheim-Bissingen übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?

Antragsberechtigt sind:

- a. Alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümer / Eigentümerinnen und Mieter / Mieterinnen von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet Bietigheim-Bissingen, die Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen wollen.
- b. Alle gemeinnützigen Vereine, Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag im Stadtgebiet Bietigheim-Bissingen.

Ausgenommen sind städtische Tochterunternehmen.

Bei Anträgen von Mieter / Mieterinnen ist die Zustimmung des Immobilieneigentümers / der Immobilieneigentümerin erforderlich.

5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?

Der Bewilligungs- und der Auszahlungsantrag ist mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen online einzureichen. Das entsprechende Formular muss über die Klima-Homepage der Stadt Bietigheim-Bissingen (www.klima.bietigheim-bissingen.de/wirfuersklimabonus) abgerufen und dort ausgefüllt werden. Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt papierlos.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Nach Prüfung des Bewilligungsantrages erhält die antragstellende Person per E-Mail einen Bewilligungsbescheid der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht wurden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des Zuschusses fest.

6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig. Die Rechnung einschließlich der jeweils geltenden Nachweise müssen der Stadt Bietigheim-Bissingen spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides vorliegen. Diese Frist kann auf Anfrage verlängert werden. Bitte senden Sie die Anfrage zur Fristverlängerung per Mail an klimabonus@bietigheim-bissingen.de.

Sollten Sie kein Interesse mehr an der bewilligten Fördersumme haben, bitten wir Sie diese Information schnellstmöglich per Mail an klimabonus@bietigheim-bissingen.de zu übermitteln.

Aus den Zahlungsnachweisen bzw. den Rechnungen müssen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich sein. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder aufgrund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.08.2025 in Kraft.

8. Datenschutz

Die Stadt Bietigheim-Bissingen nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, finden Sie unter www.klima.bietigheim-bissingen.de/datenschutz/

Information zur Datenerhebung und -verarbeitung nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten:

Stadt Bietigheim-Bissingen
vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Kessing
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen
Deutschland

Tel.: 07142/74-0

E-Mail: stadt@bietigheim-bissingen.de

Zuständige Datenschutzbeauftragte:

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart

Tel. 0711/8108-14444

E-Mail: datenschutz@bietigheim-bissingen.de

Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Teilnahme an der Fördermaßnahme benötigt. Ihre Daten werden für die Antragsprüfung und Genehmigung der Fördermaßnahme sowie Kontaktaufnahme benötigt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich daher aus Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem § 4 des Landes Datenschutzgesetz (LDSG).

Dauer der Speicherung:

Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Sofern der Antrag bewilligt und die Fördermittel ausgezahlt werden, werden die Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für eine Dauer von 10 Jahren zwecks Vermeidung einer Doppelförderung gespeichert.

Wird ein Antrag nicht bewilligt, werden die personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens nach 14 Tage nach der Überprüfung gelöscht.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Im Rahmen der Förderung sowie zur Dokumentation derselben erfolgt eine Weitergabe des Vornamens, des Nachnamens, der Adresse und der beantragten Förderung des jeweiligen Antragstellers an städtische Mitarbeiter, die mit der Genehmigung und Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt sind. Diese sind das Einwohnermeldeamt, das Sozialamt, die Baurechtsbehörde und die Kämmerei.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte bzw. eine Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Es besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Bitte beachten Sie jedoch, dass im Falle einer Nichtbereitstellung keine Teilnahme am Vergabeverfahren der Fördermaßnahme möglich ist.

Ihre Betroffenenrechte

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).

9. Quellenverweis

Als Vorlage für diese Förderrichtlinie diente die „Förderrichtlinie KlimaBonus Ludwigsburg“ der Stadt Ludwigsburg. Wir bedanken uns herzlichst für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung, die wir durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ludwigsburg bei der Ausarbeitung dieser Förderrichtlinie erhalten haben.